

Der Kirchenvorstand der Röm.-Kath. Pfarrei N.N. (nachfolgend „Pfarrei“ genannt) beschließt wie folgt:

A. Beauftragung zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte als Vertreter der Pfarrei

Der Kirchenvorstand der Pfarrei N.N.

bevollmächtigt

Herrn/Frau N.N.

mit der Vertretung der Pfarrei,

soweit Geschäfte außerhalb des laufenden Geschäfts betroffen sind (§ 44 (1) PfvG) nur gemeinsam mit N.N. und nur in Vollzug eines Beschlusses des Kirchenvorstandes.

B. Vollmachtserteilung durch den Kirchenvorstand

1. Vollmachtserteilung

Herrn/Frau N.N. wird Vollmacht erteilt, die Pfarrei im Rahmen

- der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§§ 44 Abs. 1; 26 PfvG)
- folgender Geschäfte (§ 45 Abs. 1 PfvG)
 - [...]
 - [...]
 - [...]
 - [...]
- von Bankgeschäften für folgende Konten der Pfarrei:
 - [IBAN...]
 - [IBAN...]
 - [...]

gemeinsam mit

- Herrn/Frau N.N.
- Herrn/Frau N.N.
- [...]

zu vertreten.

2. Schlussbestimmung

Die vorgenannten Entscheidungen und Beauftragungen/Bevollmächtigungen können jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Widerruf mit sofortiger Wirkung durch den Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgen. Der Widerruf ist in diesem Fall in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstands zu bestätigen oder zurückzunehmen.

Die Erteilung von Untervollmachten ist untersagt.

In der Kirchenvorstandssitzung vom _____ wurde dieser Beschluss, Beschlussnummer _____, mit _____ von _____ Stimmen angenommen, bei _____ Enthaltungen und _____ Gegenstimmen.

C. Kirchengenehmigungsvorbehalte

Kirchengenehmigungsvorbehalte, insbesondere § 47 PflVG, bleiben von diesem Beschluss unberührt und sind sowohl im Rahmen der von der Bevollmächtigung umfassten Handlungen als auch bei der Wahrnehmung sonstiger Verwaltungstätigkeiten zwingend zu beachten.

D. Kirchengenehmigung des Beschlusses

Dieser Beschluss bedarf gemäß § 47 (1) Nr. 5 PflVG zu seiner Wirksamkeit der kirchengenehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(Ort, Datum)

LS

Pfarrer als Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Stellvertretende/r Vorsitzende/r oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes

Nachfolgendes ist von der Bischöflichen Verwaltung auszufüllen.

Kirchengenehmigung

Dresden, den _____

LS

Generalvikar